

rich zum römischen Senat⁷⁾: „Jeder Glanz des Geschlechtes weicht dem der Amaler! Und so wie, wer aus Euch geboren, als senatorischer Sprössling gilt, so wird wer aus dieser Familie geboren, als der des Reiches Würdigste anerkannt.“

Aber selbst in dem engen Kreise des einzelnen Königsgeschlechtes war für die Wahl doch kein freier Spielraum gegönnt, sondern es war Sitte, dass der nächste Verwandte des Verstorbenen, sein erstgeborener Sohn, wenn er anders waffenfähig war, auf den Thron berufen wurde. Nur, wenn das bisher herrschende Geschlecht ausgestorben war, nur wenn — wie Folkwin von Lobbes sich ausdrückt⁸⁾ — „die Succession der natürlichen Könige aufgehört hatte“, schritt man zu der Wahl aus einem anderen Geschlechte, aus demjenigen welches nunmehr als das edelste erschien. So thaten es die Langobarden welche nach dem kinderlosen Tode Alboin's den unter ihnen edelsten Mann, Kleph, zu ihrem Könige erhoben⁹⁾.

Demgemäss trugen die germanischen Reiche, obschon sie Wahlreiche waren, auch den Charakter der Erblichkeit an sich, da es sich von selbst verstand, wer König werden sollte: der nächste Blutsverwandte succedirte unter hinzukommender Wahl, die eine keineswegs überflüssige Anerkennung seines Rechtes war. Dies Princip drücken die Quedlinburger Annalen sehr bezeichnend aus, indem sie von Otto dem Grossen sagen: „*jure haereditario paternis eligitur succedere regnis*“¹⁰⁾.

Wir lassen es dahingestellt, ob man in jenen Zeiten viele Reflexionen über die Zweckmässigkeit dieses Systems gemacht hat; zweckmässig aber war es, denn es wurden Thronstreitigkeiten vermieden, andererseits des Reiches Wohlfahrt, Ruhm und Glanz befördert. Man sah daher lieber von manchem Anderen ab, wenn nur jenes Princip gewahrt wurde. Hatte man z. B. im westlichen Frankenreich Karl den

7) Cassiod. Var. Lib. VIII, ep. 2: quaevis claritas generis Amalis cedit, et sicut, qui ex vobis nascitur, origo senatoria nuncupatur, ita, qui ex hac familia progreditur, regno dignissimus approbatur.

8) Folkwin, Gesta Abbat. Lobiens. c. 16 (bei Pertz, Monum. Germ. histor. Tom. VI, p. 61): — regum naturalium — qui apud Francos semper haereditarii habebantur, deficiente successione etc. — Vergl. Regin. Chron. ann. 888 (s. unten Note 49).

9) Paul Warnefrid. d. gest. Langob. Lib. II, cap. 31: — Langobardi vero apud Italiam omnes communi consilio Cleph nobilissimum de suis virum in urbe Ticinensium sibi regem statuerunt.

10) Annal. Quedlinburg. ann. 937. (Pertz l. c. Tom. V, p. 54.)